

Satzung
des
Leichtathletik Club Bingen e.V.
Bingen am Rhein

Vereinsregisternummer 355
Amtsgericht Bingen am Rhein



Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz.....	2
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Aufnahme.....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins.....	4
§ 8 Vermögen.....	5
§ 9 Organe des Vereins.....	5
§ 9a Jugendordnung	5
§ 10 Vorstand.....	5
§ 11 Vorstandswahl.....	5
§ 12 Befugnisse des Vorstandes	6
§ 13 Ausschüsse	6
§ 14 Kassenprüfer	7
§ 15 Geschäftsjahr	7
§ 16 Mitgliederversammlung	7
§ 17 Wahlausschuss	7
§ 18 Jährliche Mitgliederversammlung	8
§ 19 Haftung.....	8
§ 20 Auflösung	9
§ 21 Schlussbestimmungen	9
Jugendordnung des LC Bingen e.V. (gemäß § 9a der Satzung).....	10

Satzung des Leichtathletik Club Bingen e.V.

vom 13. Januar 1973

geändert durch die

Generalversammlung vom 11. Januar 1980

Generalversammlung vom 12. Januar 1990

Generalversammlung vom 22.02.2008

Generalversammlung vom 21.02.2014

§ 1 Name, Sitz

Der am 13. Januar 1973 zu Bingen am Rhein gegründete Leichtathletik Club Bingen (LC Bingen) e.V. hat seinen Sitz in Bingen am Rhein.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden beim Amtsgericht Bingen am Rhein und führt den Zusatz e.V.. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen. Die Vereinsfarben sind schwarz, rot, weiß.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung der Leichtathletik.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 J.)
- d) korporativen Mitgliedern (§ 4 Abs. 2)
- e) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

Ehrenmitglied kann werden, wer 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste

erworben hat. Sie können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, sowie einen in jeder Hinsicht guten Leumund besitzt.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. eines gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

§ 4 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Mindestdauer der Mitgliedschaft und Beitragspflicht beträgt 1 Jahr. Nach einjähriger Mitgliedschaft kann jeweils zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände vor Ablauf des Kalenderjahres einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt;
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzungen sowie wegen grob unsportlichen Betragens;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Haltung.

Von der Entscheidung, die schriftlich zu begründen ist, ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb zwei Wochen nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich Berufung beim Verein einlegen. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz finden, sind sofort zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zu Versammlungen zugelassen. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgend einem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand schlichtet. Die Anrufung des Ehrenrates als Schlichter nach erfolglosem Schlichtungsversuch durch den Gesamtvorstand ist statthaft.

Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Deutschen Olympischen Sportbund und von den Fachverbänden hierfür erlassenen Bestimmungen.

§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder;
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen;
- c) freiwilligen Spenden;
- d) sonstigen Einnahmen.

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben;

- b) Aufwendungen im Sinne des § 2.

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitglieder – bzw. Mitgliederversammlung – in dringenden Fällen kann dies auch nachträglich geschehen – einzuholen.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;

§ 9a Jugendordnung

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) 4 Beisitzern
- e) dem Jugendvertreter

§ 11 Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes – mit Ausnahme des Jugendvertreters – und etwaiger Ausschüsse erfolgt alle 2 Jahre in der Mitgliederversammlung; die Wahl des Jugendvertreters erfolgt in der Jugendversammlung entsprechend der jeweils geltenden Jugendordnung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Eine Amtsenthebung ist durch zwei Drittel Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Vorstandsmitglied zuzustellen. Gegen die Amtsenthebung ist die Berufung statthaft, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich beim Verein einzulegen ist. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 12 Befugnisse des Vorstandes

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens (geschäftsführender Vorstand). Sie können die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen in Textform erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzusetzen, insbesondere sind die Beschlüsse festzuhalten. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 13 Ehrenrat

Die Mitgliederversammlung wählt **alle zwei Jahre** einen Ehrenrat. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes im Sinne der Satzung sind und das 40. Lebensjahr vollendet haben. Aus seinen Reihen wählt der Ehrenrat einen Vorsitzenden.

Der Ehrenrat schlichtet bei vereinsinternen Zerwürfnissen in den von dieser Satzung vorgesehenen Fällen. Er entscheidet als Berufungsinstanz in den von dieser Satzung vorgesehenen Fällen nach rechtlichem Gehör des betroffenen Mitglieds. Die Mitglieder des Ehrenrats unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind in der Regel schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Vorstand bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

§ 14 Kassenprüfer

Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Sie sind mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich. Durch Revision/-en der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 16 Mitgliederversammlung

In bestimmten Zeitabständen sollen Mitgliederversammlungen stattfinden, deren Zeitpunkt tunlichst feststehend zu wählen ist. Die Einberufung erfolgt durch Ankündigung in der Tagespresse oder in der etwa vorhandenen Vereinszeitschrift oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Jedes korporative Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt offen, auf Verlangen eines Mitgliedes jedoch geheim.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller volljährigen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

§ 17 Wahlausschuss

Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss bestehend aus drei Mitgliedern. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Vorsitzende des Wahlausschusses hat der Mitgliederversammlung als Alterspräsident die Entlastung des alten Vorstandes vorzuschlagen und die Neuwahlen durchzuführen. Vorschläge zur Neuwahl sind zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Wahlausschussvorsitzenden bekannt zu geben.

§ 18 Jährliche Mitgliederversammlung

Bis Ende Februar eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen zehn Tage vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresberichte
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse (alle 2 Jahre)
- d) Neuwahlen des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- e) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Vorschläge zur Neuwahl des Vorstandes unterbreitet. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Rhein Hessischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der

Stadt Bingen am Rhein

zur weiteren Verwendung in gemeinnützigem Sinne und im Interesse des Sportes zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

§ 21 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Sportbund Rheinhessen durch das Registergericht und durch den Versammlungsbeschluss vom 13.01.1973 in Kraft.

Jugendordnung des LC Bingen e.V. (gemäß § 9a der Satzung)

1. Die Jugend der Leichtathletik Club Bingen e.V. erkennt die Vereinssatzung vom 13. Januar 1973 in der jeweils geltenden Fassung an und unterstützt die gesetzten Ziele des Vereins.
2. Die Interessen der Jugend des LC Bingen werden vom Jugendausschuss wahrgenommen, insbesondere in allgemeinen (grundsätzlichen) Angelegenheiten der Jugendarbeit und in gemeinsamen sportlichen Interessen und Aufgaben.
3. Dem Jugendausschuss gehören an:
 - a) Sportwart des LC Bingen
 - b) Übungsleiter im Jugendbereich
 - c) Jugendwart
 - d) Jugendvertreter im Vorstand des LC Bingen

Der Jugendvertreter im Vorstand des LC Bingen wird bei der Jugendversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Hinsichtlich des Wahlverfahrens gilt die Vereinssatzung entsprechend.

Die Mitglieder a) und c) sind von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder des Vorstandes des LC Bingen, ihr Aufgabengebiet ergibt sich aus dem jährlich erstellten Geschäftsverteilungsplan.

Den Vorsitz im Jugendausschuss führt der Sportwart des LC Bingen, wenn dieser verhindert ist, der Jugendwart.

Der Jugendausschuss soll mindestens 2 mal im Jahr zusammentreffen.

4. Arbeitsschwerpunkte des Jugendausschusses sind insbesondere:
 - a) Betreuung und Kontakt zu Jugendlichen im sportlichen und außersportlichen Bereich (z.B. Studien- und Arbeitsplatz- sowie Lehrstellensuche)
 - b) Durchführung von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche in der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
 - c) Kontakt und Zusammenarbeit mit den Eltern der Kinder und Jugendlichen
 - d) Kontakt und Zusammenarbeit mit dem Sportamt der Stadt Bingen, dem Stadt- und Kreisjugendpfleger, dem Jugendwohlfahrtsausschuss
 - e) Zusammen- bzw. Mitarbeit im Stadt- und Kreisjugendring, Kreissportverband und Sportjugend auf Landesebene
 - f) Nachwuchsarbeit für Vereinsmitarbeiter (Kampfrichter, Jugendorganisationsleiter, Übungsleiter etc.)
 - g) Vorbereitung der Jugendversammlung

Aus dem vorstehend beschriebenen Aufgabengebiet erarbeitet der Jugendausschuss Empfehlungen für die Arbeit des Vereinsvorstandes.

5. Die Jugendversammlung tritt jährlich im Dezember zusammen. Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses. Es gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung über die Einberufung der Mitgliederversammlung entsprechend. Außerordentliche Jugendversammlungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit Tagesordnung einzuberufen, wenn es der
 - a) Jugendausschuss oder
 - b) Vereinsvorstandmit 2/3 – Mehrheit beschließt.
6. In der Jugendversammlung stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 19 Jahre sind.
7. Zum Jugendvertreter im Vorstand des LC Bingen kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
Wiederwahl ist zulässig.
Der / die Jugendvertreter / in sollte das Amt nicht über das 22. Lebensjahr hinaus innehaben.
Der Jugendvertreter ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des LC Bingen.
8. Zum Jugendvertreter gewählt ist, auf den die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entfällt.
9. Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung, die im Übrigen entsprechend gilt; sie wird als Anlage zur Satzung genommen.
Für Änderungen der Jugendordnung gelten die Vorschriften über die Änderung der Satzung entsprechend.